



Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 84 „Alte Molkerei“ der Gemeinde Uelsen

I.

Der Rat der Gemeinde Uelsen hat in seiner Sitzung am 21.12.2011 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 84 „Alte Molkerei“ gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung einschl. der Begründung beschlossen.

Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden im Wesentlichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Neuordnung des Areals und die Rechtsgrundlage zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses eines Investors unmittelbar nördlich der Itterbecker Straße und unmittelbar westlich der Straße „Kappenberghof“ geschaffen. Das der Planung zugrunde liegende Bebauungs- und Nutzungskonzept ist aus einem von der Gemeinde Uelsen initiierten Investorenwettbewerb als Siegerentwurf hervorgegangen.

Das Vorhabengebiet wird insgesamt als Mischgebiet unter Berücksichtigung weiterer planungsrechtlicher und baugestalterischer Vorgaben festgesetzt. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 17/3, 17/4 und 18/6 der Flur 17, Gemarkung Uelsen mit der Bezeichnung „Itterbecker Straße 18“.

II. Hinweise

1. Der o.a. Bebauungsplan einschl. der Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, 49843 Uelsen, Zimmer 42, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 84 „Alte Molkerei“ mit textlichen Festsetzungen in Kraft.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uelsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Uelsen vom 19.11.1992 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 13.01.2012 in den „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen worden.

Uelsen, 13.01.2012

Gemeinde Uelsen
Der Gemeindedirektor